

Richtlinie über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Anforderungen (Klinikrichtlinie)

(beschlossen in der BTK-Delegiertenversammlung am 14.3.2015, geändert am 17.4.2026)

§ 1 Definition

Die „Tierärztliche Klinik“ ist eine von der jeweiligen Landes-/Tierärztekammer anerkannte ausgewiesene Spezialeinrichtung zur ambulanten und stationären Behandlung von Tieren (im Folgenden Tierärztliche Klinik genannt). Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

§ 2 Bezeichnung

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist durch eine weitergehende, die Tierspezies und/oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung zu ergänzen.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist schriftlich bei der Landes-/Tierärztekammer zu beantragen. In dem Antrag ist die Erfüllung der personellen, räumlichen und medizinisch-technischen Anforderungen darzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Grundrissplan der für den Klinikbetrieb genutzten Räumlichkeiten,
2. eine Auflistung der apparativen und medizinisch-technischen Ausstattung,
3. die Arbeitsverträge der angestellten Tierärzte und des Assistenzpersonals,
4. die Nachweise über die Anerkennung als TierarzhelferIn/Tiermedizinische Fachangestellte.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Besichtigung der Einrichtung.

(2) Die Klinikzulassung ist auf 4 Jahre befristet und kann auf Antrag des Betreibers erneut erteilt werden.

(3) Die Landes-/Tierärztekammer bildet eine Kommission, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vor der Zulassung in einem Klinikabnahmeprotokoll dokumentiert.

Mitglieder dieser Kommission müssen mindestens 2 Tierärzte sein, von denen einer ein für die beantragte Fachrichtung der Klinik sachverständiger Tierarzt sein muss.

- (4) Der Vorstand der Landes-/Tierärztekammer entscheidet über den Antrag und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen die Zulassung.
- (5) Wird nach der Zulassung der „Tierärztlichen Klinik“ festgestellt, dass die Anforderungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so kann die Kammer die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb einer von der Landes-/Tierärztekammer festzusetzenden Frist abzustellen.
- (6) Die Zulassung kann auf den Erwerber bzw. Mitinhaber einer „Tierärztlichen Klinik“ übergehen, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
- (7) Auf schriftlichen Antrag der Betreiber kann der Status der „Tierärztlichen Klinik“ im begründeten Einzelfall nach Genehmigung der Landes-/Tierärztekammer bis zu einem Jahr ruhen. Das öffentliche Auftreten in diesem Zeitraum darf nicht als „Tierärztliche Klinik“ geschehen. Die Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ erlischt, wenn innerhalb eines Jahres die Wiederaufnahme des Klinikbetriebes nicht erneut angezeigt wird. Die Überprüfungs- und Übergangsfristen bleiben unberührt.
- (8) Die Kosten für die Prüfung und Genehmigung einer „Tierärztlichen Klinik“ werden durch die Gebührenordnung der Landes-/Tierärztekammer geregelt.
- (9) Bei Vorliegen der in der Klinikrichtlinie genannten Voraussetzungen verleiht die zulassende Landes-/Tierärztekammer das in **Anhang 1** befindliche Klinik-Logo.

§ 4 Organisation

- (1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung des Betreibers gebunden.
- (2) Die gemeinsame Führung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt.

§ 5 Klinikbetrieb

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Die ständige Dienstbereitschaft ist dann gewahrt, wenn mindestens eine sachkundige Person vor Ort ist. Sollte diese Person nicht der Tierarzt selbst sein, muss gewährleistet werden, dass dieser die Klinik zur sofortigen Versorgung von Notfallpatienten in kürzest möglicher Zeit erreicht.

§ 6 Anforderungen an das Klinikpersonal

- (1) Tierärztliches Personal muss in einer Anzahl vorhanden sein, dass die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden können.
- (2) Mindestens einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ in Vollzeit tätigen Tierärzte muss eine entsprechende klinische Gebietsbezeichnung nachweisen.
- (3) Tiermedizinisches Assistenzpersonal muss in einer Anzahl vorhanden sein, dass die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden können. Davon müssen mindestens zwei Personen tiermedizinische Fachangestellte in Vollzeit sein. In Vollzeit beschäftigte Assistenzkräfte können durch eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten ersetzt werden.

§ 7 Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

- (1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.
- (2) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung in den §§ 11 und 12 getroffen.
- (3) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. Besondere Angaben werden entsprechend der fachlichen Richtung in den §§ 11 und 12 getroffen.
- (4) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten die Anforderungen der §§ 11 und 12 sinngemäß.

§ 8 Weiterbildung, Fortbildung, Qualitätssicherung

- (1) Der verantwortliche Tierarzt einer „Tierärztlichen Klinik“ soll für diese die Zulassung als Weiterbildungsstätte anstreben. Die in einer „Tierärztlichen Klinik“ beschäftigten Tierärzte sollen sich um die Befugnis zur Weiterbildung bemühen.
- (2) Der verantwortliche Tierarzt ist nicht nur für seine eigene Fortbildung verantwortlich, sondern ermöglicht auch eine entsprechende kontinuierliche Fortbildung seiner Mitarbeiter. Die Fortbildungszeit richtet sich nach § 7 Abs. 2 der Musterberufsordnung.
- (3) Klinikbetreiber sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen und nachzuweisen.

§ 9 Meldepflicht

Der Betreiber der „Tierärztlichen Klinik“ hat jede auch nur vorübergehende Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge unverzüglich der Landes-/Tierärztekammer zu melden.

§ 10 Ausnahmen

Der Vorstand der Landes-/Tierärztekammer kann im Einzelfall auf Antrag des Klinikbetreibers Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung in der „Tierärztlichen Klinik“ ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

§ 11 Zusätzliche Mindestanforderungen für die Tierärztliche Klinik für Kleintiere

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen mindestens folgende Räume vorhanden sein:

- Wartezimmer mit Rezeption (getrennte Wartebereiche für Hunde und Katzen)
- ein Röntgenraum
- ein Laborraum
- zwei Behandlungsräume
- ein Operations-Vorbereitungsraum
- zwei Operationsräume
- eine tierärztliche Hausapotheke
- der Größe der Klinik angemessene Büro-, Sozial- und Sanitärräume
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren.

b. Stationärer Bereich

- Für die patientengerechte Unterbringung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren sind mindestens drei Räume vorzuhalten, davon einer als Isolierraum mit Hygieneschleuse.
- Die patientengerechte Unterbringung von mind. 12 Tieren, davon zwei große Hunde, muss gewährleistet sein.

- Auf dem Klinikgelände sind geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten vorzuhalten.
- Eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Tierhaltungsräumen ist sicherzustellen.

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss mindestens vorhanden sein:

- Ausreichendes Instrumentarium für die Durchführung von Operationen
- Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen einschließlich Osteosynthese und anderer orthopädischer Operationen
- Instrumentarium für neurologische und ophthalmologische Untersuchungen und Operationen
- Instrumentarium zur Zahnbehandlung
- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie
- Röntgeneinrichtung
- Ultraschallgerät
- EKG-Gerät
- Blutgasanalysegerät
- Narkosegeräte mit Beatmungsmöglichkeit
- Geräte zur Narkoseüberwachung (Multifunktionsmonitor)
- Autoklav
- Laboreinrichtung für die Notfallversorgung

§ 12 Zusätzliche Mindestanforderungen für die Tierärztliche Klinik für Pferde

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen technischen und hygienischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen mindestens folgende Räume vorhanden sein

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein OP-Vorbereitungsraum
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteinheit
- eine Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung
- ein Intensivplatz/Box mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe

- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- eine tierärztliche Hausapotheke
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- eine überdachte Longierbahn und eine Vortrabstrecke

b. Stationärer Bereich

Es müssen mindestens folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung
- zwei Ausläufe/Paddocks
- acht Pferdeboxen, davon zwei für Stute mit Fohlen geeignet
- eine Isolierbox mit Hygieneschleuse
- Lagerraum für Futter und Einstreu
- Dungstätte
- Lagerraum für Kadaver

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss mindestens vorhanden sein:

- Instrumentarium für allgemeinchirurgische, arthroskopische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen
- Instrumentarium für ophthalmologische Untersuchungen und Operationen
- Zahnbehandlungsinstrumentarium
- Röntgeneinrichtung
- Ultraschallgerät
- Einrichtung zur flexiblen Endoskopie und Arthroskopie
- EKG-Gerät
- Blutgasanalysegerät
- Narkosegeräte mit Beatmungsmöglichkeit
- Geräte zur Narkoseüberwachung (Multifunktionsmonitor)
- Autoklav
- Laboreinrichtungen für die Notfallversorgung

§13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach

deren In-Kraft-Treten bei der Landes-/Tierärztekammer eingehen.

(2) Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ müssen bis zum _____ (2 Jahre) den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ erhalten bei Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge nach einer turnusmäßigen Überprüfung die Umwandlung in die neue Bezeichnung. Ein zusätzlicher Antrag ist dafür nicht erforderlich.

(3) Für den Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“, der am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie keine einschlägige klinische Gebietsbezeichnung führen darf und der nach der Weiterbildungsordnung der Landes-/Tierärztekammer keine Möglichkeit besitzt, eine solche zu erwerben, gilt § 6 Abs. 1 ausnahmsweise nicht. Diese Ausnahme gilt nicht bei Wechsel des Klinikbetreibers.

Anhang
Kliniklogo